

**Achte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 20.11.2008, geändert am 22.10.2009, 27.07.2010, 26.05.2011, 18.12.2012, 17.12.2015, 16.11.2017 und 16.12.2021 beschlossen:

1.) § 43 wird wie folgt geändert:

**§ 43  
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,97 Euro.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für Verbrauchsmengen, die über 1.000 m<sup>3</sup> pro Abnahmestelle im Jahr liegen, pro Kubikmeter 3,57 Euro. Dabei gelten die Abnahmestellen eines landwirtschaftlichen Betriebs in Summe.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,97 Euro.

2.) § 46 wird wie folgt geändert:

**§46  
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) und (2) unverändert.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) unverändert.

3.) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, den 12.12.2024

Nick Schuppert  
Bürgermeister